

XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Anträge vom 12. Juni 2023

SVP-Fraktion (Sprecher: Güntzel-St.Gallen)

Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis}: wählt ~~auf Antrag des Staatssekretärs~~ die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste, legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest und beendet das Dienstverhältnis. Wahl und Beendigung des Dienstverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates.

Begründung:

Dieses Vorschlagsrecht des Staatssekretärs war begründet, als der Leiter der Parlamentsdienste gleichzeitig auch Stellvertreter des Staatssekretärs war. Seit der Amtsdauer 2020/2024 hat der Staatssekretär keine Aufgaben mehr für den Kantonsrat, wobei er versehentlich von dieser Aufgabe nicht entbunden worden ist, was nun nachgeholt wird. Die Verantwortung liegt beim Präsidium des Kantonsrates, der das Wahlverfahren festlegen muss.

Abschnitt II (neu):

Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7c

Für Begründung und Beendigung sowie Gestaltung des Arbeitsverhältnisses sind zuständig:

Bst. a: das Präsidium des Kantonsrates für die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste. ~~Der Staatssekretär stellt Antrag.~~

Begründung:

Folgeanpassung zur Änderung von Art. 7 Abs. 1 Bst. c^{bis} des Geschäftsreglements des Kantonsrates.

¹ sGS 140.1.